

Allgemeinverfügung

zum Verbot von nicht genehmigten Versammlungen außerhalb der genehmigten Versammlungsfläche am Sonntag, 09.02.2025 rund um das Konzerthaus in Heidenheim

Die Stadt Heidenheim a. d. Brenz erlässt auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 VersammlungsgG, § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- 1.** Am Sonntag, 09.02.2025 findet um 15:00 Uhr eine Wahlkampfveranstaltung der „Alternative für Deutschland“ in Heidenheim im Konzerthaus statt. Bei der Stadt Heidenheim als Versammlungsbehörde gingen hierzu mehrere Anmeldungen für Versammlungen für Gegendemonstrationen zu dieser Veranstaltung ein. Für diese genehmigten Versammlungen wird eine öffentliche Verkehrsfläche in der Alfred-Bentz-Straße als Versammlungsfläche zur Verfügung gestellt.
- 2.** Genehmigte Versammlungen dürfen nur auf der zugewiesenen Versammlungsfläche in der Alfred-Bentz-Straße zwischen der Einmündung Schwanenstraße und der Einfahrt zum Firmengelände der Firma Voith stattfinden.
- 3.** Die Straßen: Weberstraße, Schwanenstraße (in beide Richtungen), Erchenstraße von Hausnummer 1 bis Hausnummer 28 und die Alfred-Bentz-Straße zwischen der Einmündung Im Flügel (Alfred-Bentz-Straße 1) und der Einmündung der Schwanenstraße werden am 09.02.2025 für den Verkehr gesperrt.
- 4.** Um die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die räumliche Trennung der Wahlkampfveranstaltung im Konzerthaus und den genehmigten Versammlungen der Gegendemonstranten zu gewährleisten und die Zufahrtswege für die Sicherheits- und Rettungskräfte freizuhalten ist es untersagt, sich in den unter Ziffer 3 genannten Straßen und Straßenabschnitten am Sonntag, 09.02.2025 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu versammeln.
- 5.** Nicht angemeldete Versammlungen dürfen nur auf der in Ziffer 2 ausgewiesenen und genehmigten Versammlungsfläche stattfinden.
- 6.** Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.
- 7.** Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 LVwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben und ist ab dem 08.02.2025, 0:00 Uhr wirksam.
- 8.** Die Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, am 10.02.2025 außer Kraft.

Begründung

I. Sachverhalt

Am Sonntag, 09.02.2025 findet um 15:00 Uhr eine Wahlkampfveranstaltung der „Alternative für Deutschland“ in Heidenheim im Konzerthaus statt. Gegen diese Veranstaltung gingen bei der Stadt Heidenheim als Versammlungsbehörde mehrere Anmeldungen für Gegendemonstrationen ein. Für diese genehmigten Versammlungen wird eine öffentliche Verkehrsfläche in der Alfred-Bentz-Straße als Versammlungsfläche zur Verfügung gestellt. Dies wurde in einem gemeinsamen Kooperationsgespräch mit den Anmeldern und der Polizei am 04.02.2025 einvernehmlich besprochen. Um die öffentliche Sicherheit rund um das Konzerthaus während der Veranstaltung der o. g. Partei zu gewährleisten, werden am 09.02.2025 die angrenzenden Straßen um das Konzerthaus für den Straßenverkehr gesperrt. Diese Sperrungen erfolgen auch, um einen Sicherheitsabstand zwischen der Veranstaltung und den Gegendemonstrationen zu gewährleisten, sowie für die Fahrzeuge der Einsatzkräfte. Die Not- und Rettungswege sind zu jeder Zeit freizuhalten, daher werden nicht genehmigte Versammlungen auf diesen Straßen von 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr verboten. Teilnehmer einer nicht genehmigten Versammlung sollen auf die ausgewiesene Versammlungsfläche verwiesen werden.

II. Rechtliche Würdigung

Nach § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersammLG) kann die Versammlungsbehörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder Auflagen verhängen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist.

Für die Gefahrenprognose können Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versammlungen als Indizien herangezogen werden, sofern sie bezüglich des Ortes, des Datums sowie des Teilnehmer- und Organisationskreises Ähnlichkeiten zu der geplanten Versammlung aufweisen.

Für die Gefahrenprognose bei den hier angeordneten Maßnahmen kann sich die Versammlungsbehörde auf die jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit den Wahlkampfveranstaltungen der o. g. Partei in anderen Städten in Deutschland beziehen. Die angemeldeten Gegendemonstrationen haben zum Thema „Stoppt den Rechtsruck- Der AFD den Tag versauen!“ und „Wir bleiben die Brandmauer: Demokratisch wählen!“ und somit ist zu erwarten, dass der friedliche Verlauf der Veranstaltung im Konzerthaus durch die Gegendemonstranten gestört werden soll. Die Zuweisung der Versammlungsfläche ist daher zwingend erforderlich und wurde mit den Anmeldern im Kooperationsgespräch so auch einvernehmlich vereinbart.

Bisher wurden ca. 2.000 Teilnehmer bei den Gegendemonstrationen angemeldet. Bei anderen Wahlkampfveranstaltungen der o. g. Partei, die die letzten Wochen stattgefunden haben, waren jedoch zwischen 5.000 und 10.000 Teilnehmer bei den Gegendemonstrationen aktiv. Dies macht eine ausgewiesene Versammlungsfläche zwingend notwendig. Eine Versammlung von nicht angemeldeten und damit nicht genehmigten Versammlungen muss daher in den gesperrten Straßen verboten werden.

Nach Abwägung aller betroffenen Interessen müssen die in Ziffer 2 bis 5 verfügten Auflagen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zur sofortigen Vollziehung angeordnet werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedeutet, dass diese Verfügung auch dann befolgt werden muss, wenn Widerspruch erhoben wird, da dieser keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Die Anordnung ist dem besonderen öffentlichen Interesse geboten. Die Maßnahme dient unmittelbar dem Schutz hochwertiger Rechtsgüter, insbesondere dem Schutz der objektiven Rechtsordnung und der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs. Der Schutz dieser Rechtsgüter überwiegt das Interesse, diese Allgemeinverfügung zunächst durch Rechtsbehelfe auf Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.

Der Zweck der Verfügung, diese Rechtsgüter unverzüglich zu schützen, kann nur durch die sofortige Entfaltung der Rechtswirkung erreicht werden. Ein Abwarten bis zum Eintritt der Bestandskraft der Verfügung würde die hier zu schützenden Rechtsgüter in nicht vertretbarer Weise einer unmittelbaren Gefährdung aussetzen und damit auch den Anspruch der Allgemeinheit auf den Schutz dieser Rechtsgüter für die Dauer eines Rechtsbehelfs - bzw. Klageverfahrens vereiteln. Das Vollzugsinteresse überwiegt aus diesem Grund bei Weitem ein Suspensivinteresse eines Versammlungsteilnehmers, der den Rechtsweg beschreitet. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung unterliegt daher das Interesse der Versammlungsteilnehmer daran, zunächst ein Rechtsbehelfsverfahren durchzuführen, bevor sie diese Verfügung befolgen müssen.

Angesichts der zu erwartenden stattfindenden Verletzungen der Rechtsordnung und der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs kann eine aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln deshalb nicht hingenommen werden. Versammlungsteilnehmern ist es zumutbar, einstweilen während der Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens die angeordneten Versammlungsaufgaben zu befolgen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt am 07.02.2025. Die Allgemeinverfügung mit dem vorstehenden Inhalt tritt mithin am 08.02.2025 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung gilt nun bis zum 10.02.2025.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Heidenheim, Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim a. d. Brenz erhoben werden.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Heidenheim, Grabenstraße 15, 89518 Heidenheim, zu den Geschäftszeiten beim Geschäftsbereich Recht, Ordnung und Sicherheit oder auf der Homepage der Stadt Heidenheim eingesehen werden.
2. Wer nach § 23 VersG öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
3. Wer nach § 26 VersG als Veranstalter oder Leiter eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14 VersG) durchführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

4. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 VersG handelt ordnungswidrig, wer an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt.

Heidenheim, 07.02.2025

Michael Salomo
Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 07.02.2025

Allgemeinverfügung



Gemeinde/Stadt:
Gemarkung:
Flurstück:
Maßstab: 1 : 2500

Lageplan
Auszug aus den Geodaten
Bearbeiter/in: Claudia Dürr
Datum: 04.02.2025

Stadt Heidenheim
Grabenstraße 15
89522 Heidenheim

www.heidenheim.de
iuk@heidenheim.de

 gesperrte Bereiche
 Versammlungsfläche

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde der Stadt Heidenheim eingewilligt hat.

Verfälschungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt werden. Die Abgabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Stadt Heidenheim gestattet. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.